

Sicherheitsrichtlinie für das Verhalten von Fremdpersonal

an den Standorten von immOH!
bei Arbeiten im Auftrag von immOH!

Abfallbeauftragte

Denise Peterka, Tel. 0664 884 826 21

Sicherheitsfachkraft (SFK)

Raimund Rauter, BSc., Tel. 0664 62 38 645

Gefahrgut

Dieter Schirgenhofer, Tel. 0664 884 826 72

Brandschutz

Jürgen Davit, Tel. 0664 623 86 34

Arbeitsmedizinerin (AMed)

Dr. Gabriela Grabenwöger-Stockinger, g.grabenwoeger@amz-gmbh.at

Rote Markierung -> verweist auf eine interne Richtlinie oder Dokument der ImmOH!

Blaue Markierung -> verweist auf ein Merkblatt der externe Schulungsunterlage (zB AUVA)

Grüne Markierung -> verweist auf Notfall- Erste-Hilfe oder Evakuierungspläne

Graue Markierung -> verweist auf ein Gesetz, eine Richtlinie oder Verordnung

- ➔ Alle farblich markierten Unterlagen (ausgen. Graue Markierung) finden Sie als Anhang zu diesem Dokument

Inhaltsverzeichnis:

Seite 2-5	Sicherheitsanweisungen
Seite 6	Corona Schutzmaßnahmen
Seite 7	Umweltanweisungen
Seite 8	Einsatz von Fremdpersonal
Seite 9	Sicherheitsregeln – Inhaltsverzeichnis
Seite 10-15	Sicherheitsregeln

Anlagen:	Prozess Sicherheits- Gesundheits- und Umweltschutzmanagement
	Richtlinie Brandschutz
	Brandschutzordnung vom Standort Objekt
	Fluchtpläne vom Standort Objekt
	Richtlinie Persönliche Schutzausrüstung
	Vorlage Dach – Fremdarbeiten
	Vorlage Gerüst
	Richtlinie Elektroarbeiten
	Vorlage Freigabeschein Heiarbeiten

Allgemeine Sicherheitsanweisungen

Die in Österreich geltenden Gesetze und Verordnungen (insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, Arbeitsmittelverordnung AM-VO, Arbeitsstättenverordnung AStV, Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung AAV, Transport gefährlicher Gefahrgüter auf der Straße ADR, Elektroschutzverordnung ESV) sind von jedem Arbeitnehmer|Auftragnehmer|Auftraggeber einzuhalten.

Sie befinden sich in einem Betrieb|Objekt, in dem Sie vielen speziellen Gefahren ausgesetzt sind. Werden Fremdmitarbeiter an untersuchungspflichtigen Stoffen beschäftigt (Schweißrauch, Xylol) so ist der Sicherheitsfachkraft und der Arbeitsmedizin vor Arbeitsantritt das entsprechende Untersuchungszeugnis vorzulegen (gemäß §9 Abs. 5 ASchG). Um Sie und unseren Standort|unser Objekt vor Unfällen und Schaden zu bewahren, sind nachstehende Sicherheitsanweisungen unbedingt zu befolgen.

1. Die Einweisung erfolgt durch die dafür zuständige Stelle. Halten Sie sich bitte nur dort auf, wo Ihnen die Arbeit zugewiesen wurde. Das Betreten anderer Betriebsteile, Räumen oder Anlagen sind im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten – außer Ihnen wurde nachweislich von einer ermächtigten Person die Erlaubnis hierzu erteilt.
Sie können Gefahren gegenüberstehen, die Ihnen unbekannt sind. Manipulationen (Verstellungen) an Anlagen dürfen nur vom immOH!- oder Objekteigenem Personal durchgeführt werden.
2. Der Verantwortliche des beauftragten Unternehmens ist für sein Personal bzw. das seiner Subauftragnehmer verantwortlich und muss stets über den Aufenthalt seiner Leute informiert sein.
3. Im gesamten Arbeitsbereich gilt Rauchverbot. Dieses Verbot gilt auch im Freien und in Fahrzeugen. Das Rauchen ist nur an genehmigten Plätzen, die als Raucherzonen gekennzeichnet sind, erlaubt.
4. Ebenso gilt im gesamten Arbeitsbereich ein generelles Alkoholverbot (Restalkoholgehalt ist mit inbegriffen). Das Einbringen von alkoholischen Getränken ist verboten.
5. Die *Sicherheitskennzeichnungen* (Gebot, Verbot, Warn, Rettungs, Brandschutz, Gefahrstoffkennzeichen) in den Objekten, Gebäuden und an den Anlagen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten
6. Das Tragen von Sicherheitsschuhen und Sicherheitshelmen bzw. Anstoßkappen ist generell bei allen Arbeiten und Tätigkeiten und beim Betreten von Technikräumen bzw. Arbeitsbereichen Pflicht.
Wenn spezielle Schutzausrüstungen (z.B. säurefeste Schutzkleidung, Absturzsicherungen etc.) erforderlich sind, ist diese vom Auftragnehmer beizustellen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall dafür zu sorgen, dass sein Personal und das seiner Subfirmen mit der erforderlichen Persönlichen Schutzausrüstung (im Folgenden mit PSA abgekürzt) (Sicherheitsschuhe, -helme, -handschuhe, Absturzsicherungen etc.) ausgestattet ist. Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass Ihr Personal bei der Auftragserfüllung Arbeitskleidung trägt, auf welcher Ihr Firmenname bzw. der Ihrer beauftragten Subfirma deutlich ersichtlich ist.
7. Vor Arbeitsbeginn unbedingt Freigabe für Arbeiten einholen! Die gesetzlichen und firmeninternen Vorschriften bei Heißenarbeiten (schweißen, trennen, schleifen, flämmen und dgl.) sind einzuhalten. Eine Ausstellung eines „Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten“ ist unbedingt erforderlich. Bitte beachten sie hierzu auch unser standardisiertes Formular „Freigabeschein Heißenarbeiten“.

8. Bei Arbeiten in Gruben, Gräben, Künetten uä ist eine Unterweisung mittels Merkblatt [M223.1](#) von der AUVA nachweislich durchzuführen. Beim Begehen|Befahren von Behältern, Kanälen, Senkgruben und ähnlichen ist eine Evaluierung und anschließende Unterweisung nach Merkblatt [M327](#) Arbeiten in Behältern vorzunehmen und eine gesonderte Freigabe aller Beteiligten mittels Formular „**Freigabe - Arbeiten in Behältern**“ (Befahrerlaubnisschein nach § 59 AAV) von einer fachkundigen Person schriftlich vorzunehmen.
9. Bei Arbeiten mit unbeabsichtigter Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen (zB in Abwasseranlagen, Abfallbehandlung) ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Risikobewertung durchzuführen und dahingehende Schutzmaßnahmen einzurichten. Es ist in der Regel notwendig, dass sämtliche Beteiligte in dem Behälter mittels Sicherungsgeschirr und Rettungsmittel angeseilt arbeiten müssen, um im Falle eines Unfalls eine rasche Bergung zu gewährleisten. Ebenfalls ist für sämtliche gefährliche Arbeiten die Alleinarbeit untersagt!
10. Für die Bedienung von Flurförderfahrzeuge (Stapler) und flurgesteuerten Kränen (Kräne ab 5to Tragfähigkeit) ist ein Stapler- bzw. Kranschein erforderlich. Ebenso ist die Ausstellung eines internen Fahrausweises vom Auftraggeber zwingend vorgeschrieben.
Für die Bedienung von Hubarbeitsbühnen ist eine entsprechende Unter-|Einweisung durch Mitarbeiter der Mechanischen Werkstätte des Auftraggebers erforderlich.
Werden in einer Arbeitsstätte der immOH! betriebsfremde ArbeitnehmerInnen für oa. Tätigkeiten mit betriebseigenen Arbeitsmitteln der immOH! eingesetzt ist zusätzlich zur Fahrbewilligung des Arbeitgebers dieser Fremdkraft (Arbeitnehmer) eine Fahrbewilligung der für die Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgeber (immOH!) erforderlich (siehe Dokument „**Interne Fahrbewilligung**“). Bitte beachten Sie auch noch das Ihnen zur Verfügung gestellte AUVA Merkblatt [M841.1](#) und [M841.2](#) dass Sie genau auf den korrekten Umgang mit dem Flurförderfahrzeug unterweist.
11. Sorgen Sie dafür, dass sich Ihre Arbeitsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Leitern, Hebezeuge, Gerüste, etc.) und Ihre persönliche Schutzausrüstung in einem einwandfreien Zustand befinden. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass in unseren Standorten Holzleitern nur als Stehleitern zulässig sind. Alle Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen Prüfvorschriften entsprechen und sind in der Regel mindestens 1x jährlich nachweislich von fachkundigen Personen zu überprüfen. Bei vielen Arbeitsmittel (zB fahrbare Gerüste oder PSA gegen Absturz) muss der Prüfnachweis|das Prüfbuch jederzeit vorgelegt werden können. Bitte sorgen Sie dafür, dass sämtliche dieser Unterlagen jederzeit verfügbar sind.
12. Öffnungen oder Vertiefungen in Fußböden, wie z.B. Schächte, Gruben oder Kanäle sind tragsicher und unverschiebbar abzudecken oder durch geeignete Vorrichtungen gegen Absturz von Personen und gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern.
13. Demontierte Schutzvorrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage wieder anzubringen.
14. Müssen Arbeiten in Strahlenschutzbereichen durchgeführt werden, so müssen die Strahlenquellen durch den Elektro- Mess- und Regeltechnik (EMRT)- Zuständigen abgeschaltet werden.
15. Arbeiten unter Verwendung des ImmOH!-eigenen Hubsteigs Typ Genie AWP-30S ist nur für geschultes und unterwiesenes Personal erlaubt. Alleinarbeit ist mit diesem Gerät nicht möglich und untersagt.“.
16. Im Falle eines Evakuierungsalarms ist der nächstgelegene gekennzeichnete Sammelplatz im Freien bzw. der zugewiesene Sammelplatz aufzusuchen

(Evakuierungsplan des Objektes|Standortes|Arbeitsbereiches). Bitte beachten Sie auch im Besonderen die Hinweise laut „Krisenhandbuch“ (gilt nur für Mitarbeiter der immOH!)

17. Jede Verletzung eines Mitarbeiters Ihrer Firma sowie unsichere Bedingungen sind sofort an den Vorgesetzten des Beschäftigten (Personalverantwortlicher, Objektleiter usw.) sowie an die Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers (immOH!) zu melden. Ein detaillierter schriftlicher Bericht muss innerhalb von 2 Tagen nachgereicht werden.
18. Bitte beachten Sie auch im Besonderen die Hinweise laut „Krisenhandbuch“ (gilt nur für Mitarbeiter der immOH!).
19. Elektroarbeiten
Arbeiten unter Spannung (AuS) sind nur nach Schulung und nach Beauftragung durch den Vorgesetzten entsprechend einer Arbeitsanweisung durchzuführen. Weiteres ist die AuS Arbeit in Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen, und erst nach Freigabe der Arbeitsstelle|des Werkzeuges durch den Arbeitsverantwortlichen (Fachkraft), durchzuführen.
Elektro-Arbeiten im Mittel- und Hochspannungsbereich (>1000V) sind ebenfalls untersagt (ausgenommen Fachunternehmen mit entsprechender Ausbildung|Gewerkberechtigung)
Die persönliche Schutzausrüstung - PSA (Elektrohandschuhe, Gesichtsschutz, usw.) - ist zu verwenden.

Es sind die 5 Sicherheitsregeln einzuhalten

- Freischalten
- Gegen Wiedereinschalten sichern
- Spannungsfreiheit feststellen
- Erden und Kurzschließen
- Benachbarte, unter Spannung stehende Teile, abdecken oder abschranken

Bei offensichtlichen Schäden an der elektrischen Anlage oder an elektrischen Betriebsmitteln ist aufgrund der verschiedenen Gefahren sofort ein Elektrofachkundiger zu verständigen bzw. eine Reparatur zu veranlassen.

20. Umgang mit Gefahrgut und Chemikalien ist nur für unterwiesenes und geschultes Personal erlaubt.
Alle Mitarbeiter müssen vorab über die auftretenden Gefahrstoffe und die korrekte Anwendung der Schutzeinrichtungen und das korrekte Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung unterwiesen werden.
Sämtliche Gefahrstoffe sind in Form eines aktuellen vollständigen Sicherheitsdatenblattes zu erfassen und den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Das ausführende Unternehmen ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsdatenblätter dem Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, im speziellen dann, wenn mitgebrachte Gefahrstoffe oder Chemikalien verwendet werden.
Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind zwingend einzuhalten. Insbesondere das vorgeschriebene Tragen von Persönlicher Schutzausrüstung als auch die Lagerungsvorschriften müssen eingehalten werden. Außerdem muss berücksichtigt werden mit welchen Stoffen im Umgang der gefährliche Stoff reagieren könnte (Reaktivität).
Unterweisungsbestätigungen müssen vor Antritt der Arbeit dem Objekt- oder Personalverantwortlichen der immOH! übergeben werden.
Alle Gefahrstoffe müssen laut geltenden Vorschriften gekennzeichnet, gelagert und transportiert werden.

Bitte beachten Sie auch die vorgeschriebenen speziellen Vorschriften beim Gefahrguttransport und die dahingehende verpflichtend vorgeschriebene Ladungssicherung.

21. Sollten die vorliegenden „Richtlinie – für das Verhalten von Fremdpersonal am Standort oder bei Arbeiten im Auftrag von immOH!“ durch die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers nachweislich nicht eingehalten werden, so behält sich der Auftraggeber | immOH! das Recht vor, eine Sicherheitspönale einzubehalten.
22. Für Informationen stehen Ihnen die Sicherheitsfachkraft, sowie der Brandschutzbeauftragte und der Gefahrgutbeauftragte der immOH! zur Verfügung.
23. Gesundheitsüberwachung
Für Tätigkeiten, die einen Gesundheits- bzw. Eignungsnachweis erfordern, ist dieser vor Beginn der Arbeiten dem Anforderer des Auftraggebers vorzulegen (zB Schweißrauchuntersuchung, Untersuchungen auf Toluol, Xylol, etc.)
24. Die Beschäftigten des Auftragnehmers bzw. seines Subunternehmers werden bei **Arbeitsbeginn aufgefordert das Dokument „Objektunterweisung“ zu unterschreiben, wonach sie die „Richtlinie – für das Verhalten von Fremdpersonal am Standort oder bei Arbeiten im Auftrag von immOH!“** gelesen und den Inhalt verstanden haben.
25. Vor jeder Arbeit ist eine Risikobewertung durchzuführen.

CORONA-SCHUTZMAßNAHMEN

Um die Gesundheit und Sicherheit in unserem Betrieb zu gewährleisten, bitten wir Sie, Arbeiten nur dann durchzuführen, wenn nachfolgende Aussagen auf Sie zutreffen:

- Ich wurde die letzten 14 Tage nicht positiv auf SARS-CoV-2 (Coronavirus) getestet.
- Ich hatte innerhalb der letzten 14 Tage keinen bekannten Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV-2 (Coronavirus) getestet wurde.
- Ich war innerhalb der letzten 14 Tage in keiner Region mit anhaltend hohem Übertragungsrisiko für das Coronavirus
- Ich hatte in den letzten Tagen kein Fieber (über 37,3 °C).
- Ich hatte in den letzten Tagen keinen trockenen Husten.
- Ich litt in den letzten Tagen nicht unter Kurzatmigkeit.
- Ich hatte in den letzten Tagen keine Muskel-/ Gelenksschmerzen.

Wichtige Hygienemaßnahmen

Nachfolgende Hygienemaßnahmen müssen Sie verbindlich einhalten. Zusätzliche, spezifischere Maßnahmen können möglich und von der Art der durchzuführenden Arbeiten abhängig sein.



Händewaschen

Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel. Cremes Sie Ihre Hände abends ein,



Distanz halten!

Halten Sie mind. 1m, besser aber 2 m, Abstand zwischen sich und anderen Personen



Händekontakt vermeiden!

Vermeiden Sie Handkontakte, z. B. Händeschütteln oder Umarmungen.



Augen, Nase und Mund nicht berühren!

Hände können Viren aufnehmen und über Schleimhäute im Gesicht übertragen!



Atemhygiene einhalten!

Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit einem Taschentuch bedecken und dieses sofort entsorgen. Ist kein Taschentuch zur Hand, niesen oder husten Sie in die Armbeuge und nicht in die Hand.

Sollte während Ihres Aufenthalts in unserem Betrieb eines der oben erwähnten Symptome (Fieber, trockener Husten, Muskel-/Gelenksschmerzen, Kurzatmigkeit) auftreten oder können Hygienemaßnahmen aufgrund Ihrer Tätigkeit nicht eingehalten werden, verständigen Sie umgehend Ihre Kontaktperson.

UMWELTANWEISUNGEN

Wir setzen Sie hiermit in Kenntnis, dass wir uns im Rahmen der ISO-Zertifizierung nach ISO 9001, ISO 14001 und OHSAS 18001 zu höchsten Qualitäts- und Umweltstandards verpflichtet haben. Im Zuge Ihrer Auftragserfüllung müssen wir Sie daher bitten, beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten besondere Rücksicht zu nehmen sowie auf Lärmvermeidung achten. Bei der Beurteilung und Auswahl unserer Lieferanten finden Maßnahmen des Auftragnehmers im Bereich der Qualitäts- und Umweltstandards besondere Berücksichtigung.

Umstehende Vorgaben sind unbedingt einzuhalten:

1. Das Reinigen von Elektronik- bzw. Maschinenteilen mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) ist verboten
2. Das Arbeiten mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (wie Säuren und Laugen, Öl, Waschbenzin, Farb- und Anstrichmittel, etc.) in der Nähe der Kanalisation bzw. von Abflüssen ist nicht gestattet. Diese Stoffe dürfen auch nicht ins Erdreich gelangen!
3. Öl, Lack, Anstrichmittel, verschmutzte Lappen und Putzmaterialien dürfen nicht in den Restmüllcontainer gelangen. Diese Abfälle sind gesetzeskonform durch die Fremdfirma auf ihre Kosten zu entsorgen.
4. Die Mülltrennung ist obligatorisch, sämtliche Abfälle sind in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Containern einzubringen.
Im Zweifelsfällen ist der Abfallbeauftragte zu kontaktieren.
5. Lizenzierte Kunststoffverpackungen und Kartonagen sind laut aktuellen Plänen – jederzeit beim Abfallbeauftragten abrufbar – in den dafür vorhandenen Container zu geben.
6. Nicht lizenzierte Verpackungen müssen vom Lieferanten entsorgt werden.
7. Beim Arbeiten mit giftigen, ätzenden und reizenden Stoffen müssen die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.
8. Sollten bei längeren Arbeits- bzw. Montageeinsätzen auch Büro- und | oder Werkstättencontainer mit ins Gelände | an den Standort gebracht werden, so ist auf alle Fälle der Abfall- und Umweltbeauftragte zu kontaktieren.

EINSATZ VON FREMDPERSONAL

1. Das Fremdpersonal meldet sich vor Arbeitsbeginn beim Verantwortlichen der immOH! bzw. beim Empfang, dort bekommen Sie die Zugangsberechtigung für Ihren Arbeitsbereich.

Sollte Fremdpersonal außerhalb der normalen Arbeitszeiten angefordert werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer informieren, bei wem er sich vor Beginn der Ausführung zu melden hat.

2. Der für die Ausführung der Leistung Verantwortliche des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsbeginn immer mit dem Projektverantwortlichen des Auftraggebers in Verbindung zu setzen, welcher ihm die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltrichtlinien (HSE-Richtlinien) zur Kenntnis bringt. Ungeachtet dessen wird sich der Auftragnehmer schon im Vorfeld mit hier den vorliegenden Sicherheitsrichtlinien des Auftraggebers vertraut machen.

Der Vorarbeiter | Verantwortliche des Fremdunternehmens hat den Inhalt der HSE-Richtlinien seinen Mitarbeitern nachweislich mitzuteilen und trägt die Verantwortung, dass alle seine Mitarbeiter informiert wurden. Alle fremdsprachigen Arbeiter müssen vom Auftragnehmer so unterwiesen werden, dass der Inhalt für sie vollständig verständlich ist.

Der Projektverantwortliche des Auftraggebers stellt im Bedarfsfall einen Freigabeschein aus. Die Genehmigung hierfür muss sich der Professionist der Fremdfirma beim Verantwortlichen vor Ort einholen, der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festlegt.

3. Der Professionist der Fremdfirma kann nun mit seiner Arbeit beginnen, hat aber den Freigabeschein (falls vorhanden) ständig bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.
Ein Duplikat des Arbeitsfreigabescheins muss im Büro des Objektverantwortlichen aufliegen, um bei ev. schichtübergreifenden Arbeiten die Information zu sichern.
4. Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt eine Meldung beim Projektverantwortlichen des Auftraggebers, der die sicherheitstechnische Nachkontrolle durchführt bzw. veranlasst und diese mit seiner Unterschrift am Freigabeschein bestätigt.
Der Freigabeschein ist an den Projektverantwortlichen abzugeben, bzw. an diesen weiterzuleiten.
5. Alle Dienstleister werden auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltverhalten auditiert und für spätere Aufträge dahingehend bewertet.

Inhaltsverzeichnis SICHERHEITSREGELN

- 1: Ansuchen auf Arbeitserlaubnis und Überwachung von Veränderungen
- 2: Bedienen von mobilen Anlagen und Geräten
- 3: Arbeiten in engen Räumen
- 4: Arbeiten in Höhen
- 5: Anbringen von Energie- und Maschinen-Isolierung
- 6: Sicheres Arbeiten an rotierenden und laufenden Maschinen
- 7: Durchführen von Hebearbeiten und Materialtransport
- 8: Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Substanzen
- 9: Sicheres Arbeiten und Instandhaltung von Maschinen
- 10: Sicheres Reinigen

Es ist wichtig, dass jeder den Inhalt der Sicherheitsregeln kennt und jede Regel für die durchzuführende Tätigkeit angewendet werden muss.

SICHERHEITSREGELN SIND UNBEDINGT ZU BEACHTEN!

Regel 1 – Ansuchen um Arbeitserlaubnis & Kontrolle von Veränderungen

Vor Arbeitsbeginn eine Aufgabenbeurteilung vornehmen.

Führen Sie notwendige Kontrollen durch, um sicher zu stellen, dass die Arbeit sicher durchgeführt werden kann.

Achten Sie auf andere Personen in Ihrem Arbeitsumfeld, die durch Ihre Arbeit beeinflusst werden könnten.

Achten Sie auf andere Tätigkeiten in Ihrem Arbeitsumfeld, die durch Ihre Arbeit beeinflusst werden könnten.

Die Arbeit stoppen, wenn sich die Umstände ändern.

Arbeitsfreigabe wird beispielsweise benötigt für

- Heißarbeiten
- Arbeiten an Hochspannungsanlagen
- Arbeiten in beengten Räumen, Behältern, Schächten
- Arbeiten an druckführenden Systemen
- Arbeiten in großer Höhe
- Arbeiten in der Nähe von Asbest

Regel 2 – Bedienen von mobilen Anlagen und Geräten

Vor Inbetriebnahme sicherstellen, dass sich das Fahrzeug in sicherem Arbeitszustand befindet.

Halten Sie die Verkehrsregeln ein.

Sicherheitsgurte müssen immer angelegt werden.

Fußgänger müssen von mobilen Geräten fernbleiben.

Ladungen müssen ausreichend gesichert sein und gesetzliche Bestimmungen dürfen nicht überschritten werden.

Mobilfunknutzung ist während dem Fahren untersagt.

Zum Bedienen der Ausrüstung bzw. des Fahrzeuges müssen Sie geprüft und berechtigt sein.

Regel 3 – Arbeiten in engen Räumen

Stellen Sie sicher, dass die Anforderungen für den Zutritt und das sichere Arbeiten in beengten Räumen gegeben sind.

Stellen Sie sicher, dass die Genehmigung unterschrieben und gültig ist.

Stellen Sie sicher, dass alle mit dem Raum in Verbindung stehenden Energiequellen und Zulaufleitungen isoliert und abgesperrt sind.

Dem betroffenen Personal die Genehmigung mitteilen und an der Arbeitsstelle sichtbar anbringen.

Verwenden Sie die Persönliche Schutzausrüstung.

Stellen Sie sicher, was im Notfall zu tun ist.

Nur mit Zutrittsgenehmigung den Raum betreten.

Alleinarbeit vermeiden.

Regel 4 – Arbeiten in Höhen

Mitarbeiter für Arbeiten in Höhen unterweisen.

Stellen Sie sicher, dass die PSA gegen Absturz (Geschirr, Verbindungsmittel, HSG oder Bandfalldämpfer, etc.) geprüft und in Ordnung ist.

Tragen Sie eine Absturzsicherheitsausrüstung ab einer Höhe von 2m und darüber.

Tragen Sie eine Absturzsicherheitsausrüstung auch beim Gehen entlang von Gerüsten.

Gegenstände inkl. Werkzeuge und Ausrüstung sind gegen Absturz sichern.

Keine Arbeitsbühnen oder Gerüste verwenden, die nicht für den Gebrauch geprüft, bestätigt oder freigegeben sind.

Stellen Sie sicher, dass Leitern an einer Anlage gesichert wurden und von einer Person am Boden gehalten werden.

Stellen Sie sicher, dass man für Arbeiten in Höhen tauglich ist.

Der Gefahrenbereich (u.a. mögliche Absturzzone) ist nach den örtlichen Gegebenheiten abzusichern.

Prüfen der Absturzsicherheitsausrüstung vor Arbeitsbeginn.

Keine beschädigte Ausrüstung verwenden.

Beachten Sie die [AUVA-Merkblätter](#)
[M222 Arbeiten auf Dächern](#),
[M263 Fahrbare Gerüste und](#)
[M023 Tragbare Leitern](#)

Regel 5 – Isolierung von Energie und Maschinen

Abschaltung und Entladung gespeicherter Energie nur durch geschultes Personal.

1. Allpolig und allseitig abschalten!
2. Gegen Wiedereinschalten sichern!
3. Auf Spannungsfreiheit prüfen!
4. Erden und nicht kurzschließen
5. Benachbarte spannungsführende Teile abdecken und Gefahrenstellen abgrenzen

Stellen Sie sicher, dass jeglicher Reststrom sicher entladen wurde.

Nur Verwendung von geprüftem Werkzeug.

Tragen Sie die richtige PSA für diese Tätigkeit und beachten Sie die Richtlinie PSA der immOH!

Wiederherstellung aller Schutzeinrichtungen nach Beendigung der Arbeit.

Regel 6 – Sicheres Arbeiten an laufenden und rotierenden Maschinen

Führen Sie keine Arbeiten durch bei der Sie ungesicherten Einzugsstellen ausgesetzt sind.

Führen Sie niemals Arbeiten oder Tätigkeiten aus, für welche Sie nicht ausgebildet sind.

Tragen Sie die Persönliche Schutzausrüstung und benutzen Sie die Ausrüstung, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist. Das Tragen von Handschuhen an rotierenden und einzugsgefährdeten Arbeitsmitteln und Maschinen ist verboten.

Berichten Sie ungeschützte Einzugsstellen sofort Ihrem Vorgesetzten.

Schalten Sie Anlagen frei und sichern Sie diese gegen Wiedereinschalten bevor Sie Schutzeinrichtungen demontieren.

Montieren Sie wieder Schutzeinrichtungen nachdem die Instandhaltungsarbeiten beendet sind.

Regel 7 – Durchführen von Hebearbeiten und Materialtransport

Überprüfen Sie, dass alle Sicherheitsvorkehrungen vor Gebrauch funktionieren.

Hubvorrichtungen dürfen nur von geschultem und befugtem Personal durchgeführt werden.

Die Ladung vor dem Heben befestigen und sichern.

Stellen Sie sicher, dass die Last nicht über der dynamischen und | oder statischen Kapazität der Hubeinrichtung liegt.

Stellen Sie sicher, dass die Hebemaschine und dazugehörige Steuerungen funktionieren und einsatzbereit sind.

Bewegen Sie sich niemals unter einer gehobenen Last.

Stellen Sie sicher, dass eine klare Kommunikation zwischen allen betroffenen Personen besteht.

Regel 8 – Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Substanzen

Gefährliche Substanzen müssen vor Verwendung | Umgang immer gekennzeichnet werden.

Lesen Sie vor Verwendung | Umgang die Gefahren- und Sicherheitshinweise und das Sicherheitsdatenblatt zu den Substanzen.

Tragen Sie immer die für die jeweilige Substanz erforderliche Persönliche Schutzausrüstung.

Achten Sie auf Reaktionen, die gefährliche Stoffe mit anderen Stoffen (z.B. Metall, Gummi, Sauerstoff) haben können.

Füllen Sie die gefährlichen Stoffe in keine anderen Behältnisse um und verwenden Sie unter keinen Umständen Lebensmittelbehältnisse für die Aufbewahrung.

Füllen Sie keine gefährlichen Stoffe in Druckbehälter.

Orte an denen sich Not- und Augenduschen befinden, müssen gekennzeichnet sein.

Gehen Sie niemals mit Chemikalien um oder benutzen diese, wenn Sie dafür nicht ausgebildet oder berechtigt sind.

Berichten Sie sofort jeden Vorfall an den Gefahrgutbeauftragten oder an die Sicherheitsfachkraft.

Beachten Sie die Hinweise | Auflagen zum Transport von gefährlichen Gütern.

Beachten Sie die Ladungssicherung im speziellen von gefährlichen Gütern.

Regel 9 – Sicheres Instandhalten von Maschinen und Anlagen

Instandhaltung nur nach mündlichem bzw. schriftlichem Arbeitsauftrag.

Instandhaltungsarbeiten müssen mit der für die Anlage oder das Gebäude verantwortlichen Person genau abgesprochen werden.

Alle technischen Unterlagen über die Anlage und alle Instandhaltungsanleitungen der Hersteller müssen vorhanden und müssen vor Ablauf der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.

Beachten Sie auch das [Merkblatt M 050 Sicheres Instandhalten von Maschinen und Anlagen](#)

Instandhaltung...

... nur, wenn von der Maschine keine Gefährdung ausgeht.

... an laufenden Maschinen nur, wenn spezielle Schutzeinrichtungen vorhanden sind.

... ohne Schutzeinrichtung nur, wenn spezielle Zusatzeinrichtungen vorhanden sind.

Die Wartungsarbeiten müssen laut Plan ausgeführt werden, auch bei Zeitdruck darf nicht davon abgewichen werden.

Nach Durchführung der Instandhaltungsarbeiten muss das Objekt in sicherem und betriebsbereitem Zustand sein.

Über den Umfang der ausgeführten Arbeiten sowie weitere notwendige Arbeiten muss genau Protokoll geführt werden.

Regel 10 – Beachten Sie die Brandschutzvorschriften

Beachten Sie die **Brandschutz- und Fluchtpläne** im Objekt.

Informieren Sie sich über den Brandschutz in Ihrem lokalen Arbeitsbereich und befolgen Sie die lokalen Sicherheitsmaßnahmen bei einem Notfall.

Sie müssen an allen Brandschutz- und Notfallübungen teilnehmen.

Halten Sie Brandschutztüren geschlossen.

Halten Sie Notausgänge und Fluchtwege zu jedem Zeitpunkt frei.

Lösen Sie unverzüglich Brandalarm beim Entdecken eines Brandes aus.

Bei einem Brand ertönen Feuersirenen und im Fall von Bereichen mit erhöhtem Geräuschpegel oder im Dachbereich werden Blinkleuchten eingeschaltet.

Bekämpfen Sie den Brand nur, wenn dies keine Gefahr für Sie oder andere darstellt.

Wenn Sie den Feueralarm hören oder die Blinkleuchten sehen, befolgen Sie die folgenden Schritte:

- Verlassen Sie das Gebäude durch den nächstgelegenen Notausgang.
- Begeben Sie sich zum Sammelpunkt.
- Benutzen Sie keine Aufzüge.
- Gehen Sie nicht zurück um persönliche Gegenstände oder Werkzeug holen.
- Gehen Sie auf keinen Fall zum Gebäude zurück, bevor Ihnen dies gestattet wird.

Datum der Unterweisung:

Name der unterweisenden Person:

Unterschrift der unterweisenden Person:

Mit der unten gesetzten Unterschrift bestätige ich, dass die durchgenommenen Inhalte verstanden und zur Kenntnis genommen wurden und können in weiterer Folge umgesetzt | beachtet werden.

Name in Blockbuchstaben	Firma	Unterschrift

DIE DURCHGEFÜHRTE UNTERWEISUNG MUSS VON ALLEN BETEILIGTEN BESTÄTIGT WERDEN!